



Verband Deutscher Sporttaucher e. V.

LANDESVERBAND **SPORT**TAUCHEN

Rheinland-Pfalz e. V.



Jugendordnung des LVST

Gültig ab 19.02.2017



* Zur besseren Lesbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen wurde auf die sonst übliche, zusätzliche Nennung der jeweiligen weiblichen Begriffe verzichtet. Männliche Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch für weibliche Personen!

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Wesen	Seite 2
§ 2 Zweck	Seite 2
§ 3 Grundsätze	Seite 2
§ 4 Organe	Seite 2

Jugendvollversammlung

§ 5 Zusammentreffen und Einladung	Seite 3
§ 6 Zusammensetzung	Seite 3
§ 7 Stimmrecht und Stimmenverteilung	Seite 3
§ 8 Aufgaben	Seite 3
§ 9 Anträge	Seite 3
§ 10 Beschlussfähigkeit und Wahlen	Seite 4

Landesjugendvorstand

§ 11 Zusammensetzung und Wahl	Seite 4
§ 12 Aufgaben	Seite 4
§ 13 Kasse	Seite 5
§ 14 Vertretung nach Außen	Seite 5
§ 15 Inkrafttreten	Seite 5
§ 16 Änderungen	Seite 5



Verband Deutscher Sporttaucher e. V.

LANDESV ERBAND SPOR TTAUCHEN

Rheinland-Pfalz e. V.



§ 1 Name und Wesen

Die Jugend der Mitgliedsvereine des Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz (LVST) bilden die LVST-Jugend. Sie ist in den LVST integriert. Mitglied der LVST-Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen der zugehörigen Vereine bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie die innerhalb des Jugendbereiches gewählten Amtsträger (§ 11).

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LVST und der LVST-Jugendordnung selbstständig.



§ 2 Zweck

Zweck der LVST-Jugend ist es, die Jugend der Mitgliedsvereine des LVST in ihrer Arbeit zu unterstützen und die aktive Jugendarbeit zu fördern.

Sie soll die gemeinsamen Interessen der Jugend aus den Vereinen vertreten und diese demokratisch verwirklichen. So soll die aktive Mitarbeit der Jugendlichen der Mitgliedsvereine des LVST gesichert und gefördert werden. Die LVST-Jugend koordiniert und plant die Jugendarbeit auf Landesebene. Sie organisiert Veranstaltungen für die LVST-Jugend.

Sie steht in Verbindung mit dem VDST e.V. und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

§ 3 Grundsätze

Die LVST-Satzung ist neben der Jugendordnung die Grundlage aller Handlungen. Alles was über die Jugendordnung hinausgeht wird nach der LVST-Satzung geregelt. Die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sind von der LVST-Jugend und den Mitgliedsvereinen anerkannt.

Die LVST-Jugend handelt nach demokratisch-freiheitlichen Prinzipien. Wir dulden keine Diskriminierung jeglicher Art, wir fördern Toleranz und Akzeptanz. In ihrer Arbeit verfolgt die LVST-Jugend parteineutrale Ziele. Die Bestimmungen des Jugendschutzes werden befolgt.

Wir fördern die sportliche, geistige und soziale Entwicklung der Jugend. Gemeinschaft, internationale Begegnungen und sportliche Förderungen sind unsere obersten Ziele.

§ 4 Organe

Organe der LVST-Jugend sind:

- Jugendvollversammlung
- Jugendvorstand



Jugendvollversammlung

§ 5 Zusammentreffen und Einladung

Die ordentliche Jugendvollversammlung kommt einmal im Jahr, mindestens 4 Wochen vor der LVST-Hauptversammlung zusammen. Termin und Ort bestimmt der aktuelle Jugendvorstand.

Die ordentliche Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher an alle Mitgliedsvereine versandt werden. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der LVST-Jugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich mit Begründung beim Jugendvorstand einfordern.



§ 6 Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der LVST-Jugend. Sie besteht aus den Jugendleitern der Mitgliedsvereine mit ihren Jugendlichen, sowie dem aktuellen Jugendvorstand (§11). Mitglieder des LVST-Gesamtvorstandes sind willkommen.

§ 7 Stimmrecht und Stimmrechtverteilung

Der gewählte Jugendleiter eines Mitgliedvereins hat eine Stimme. Er darf zwei Jugendliche aus seinem Verein aussuchen, die je eine Stimme erhalten. Damit die Stimmen gültig sind, müssen die Personen anwesend sein. Ein Verein hat maximal 3 Stimmen. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme. Die Wahlen erfolgen frei und allgemein. Wenn eine geheime Wahl gewünscht wird, muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Es wird ein Wahlleiter festgelegt, der die Wahlen führt und auswertet.

§ 8 Aufgaben

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes
- Entscheidung über die Entlastung des Landesjugendvorstandes
- Wahlen:
 - Wahlleiter
 - Landesjugendwart
 - stellvertretender Landesjugendwart
 - 2 Jugendsprecher
 - Jugendpressewart
- Vorlage und Genehmigung des Etats
- Beschlüsse über vorliegende Anträge

§ 9 Anträge

Jedes Mitglied der LVST-Jugend darf einen Antrag einreichen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Jugendvollversammlung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen auf der Versammlung gemacht werden, doch müssen sie von der Versammlung und dem Landesjugendvorstand angenommen werden.



Verband Deutscher Sporttaucher e. V.

LANDESV ERBAND SPOR TTAUCHEN

Rheinland-Pfalz e. V.



§ 10 Beschlussfähigkeit und Wahlen

Die ordentliche Jugendvollversammlung ist ohne Beachtung der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Änderungen der Jugendordnung benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.



Landesjugendvorstand

§ 11 Zusammensetzung und Wahl

Der Landesjugendvorstand besteht aus den folgenden Ämtern, die für einen Turnus von zwei Jahren auf der Jugendvollversammlung gewählt werden:

- Landesjugendwart
- stellvertretender Landesjugendwart
- zwei Jugendsprechern
- Jugendpressewart

Der Landesjugendvorstand trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr.

§ 12 Aufgaben

Der Landesjugendvorstand ist in seiner Arbeit an die Satzung und die Ordnungen des LVST und an die LVST-Jugendordnung gebunden.

Im Allgemeinen sind seine Aufgaben:

- Förderung des Tauchsports
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Förderung von sozialer und kultureller Bildung
- Förderung der Weiterbildung der Jugend in Zusammenarbeit mit der LVST-Ausbildungsabteilung

Der Landesjugendwart und sein Stellvertreter legen gemeinsam ihre Schwerpunkte fest und teilen sich somit die Aufgaben auf.

Der Landesjugendwart ist Teil des Gesamtvorstandes des LVST.

Die zwei Jugendsprecher unterstützen den Landesjugendwart und seinen Stellvertreter. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Bedürfnisse der Jugend auf den Sitzungen vorzutragen.

Sie dienen als direktes Sprachrohr der Jugend in den Vorstandssitzungen.

Der Jugendpressewart protokolliert die Vorstandssitzungen und die Jugendvollversammlungen. Er oder der Landesjugendwart versenden das Protokoll an alle Mitgliedsvereine des LVST. Er verfasst die Berichte und Artikel über die LVST-Jugendveranstaltungen. Der Landesjugendvorstand ist berechtigt Fachreferenten zu berufen, die ihn beraten und an der Jugendvollversammlung teilnehmen.

Es finden mindestens zwei Mal im Jahr Vorstandssitzungen statt.

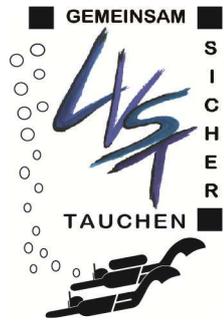
Jedes Mitglied des Landesjugendvorstandes hat eine Stimme bei den Sitzungen.



Verband Deutscher Sporttaucher e. V.

LANDESVERBAND SPORTTAUCHEN

Rheinland-Pfalz e. V.



§ 13 Kasse

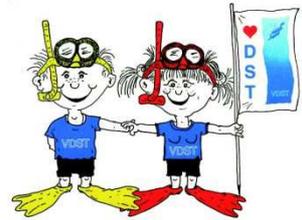
Die LVST-Jugend hat keinen eigenen Jugendkassenwart. Sie verfügt über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Der Landesjugendwart hat eine Verfügungsvollmacht über das LVST-Jugendkonto.

Bei Buchungen über 1000 EUR muss der geschäftsführende Vorstand des LVST zustimmen (gemäß LVST-Ordnung).

Abbuchungen und ähnliches erfolgen mit Zustimmung des LVST-Schatzmeisters.

Da die Abbuchungen und Einnahmen in Übereinstimmung mit dem LVST-Schatzmeister laufen, ist keine extra Kassenprüfung notwendig.

Die Kassenprüfung erfolgt mit der LVST-Kassenprüfung und wird nach der LVST-Satzung durchgeführt.



Ausgaben müssen nach der LVST-Satzung mit dem Landesjugendvorstand und LVST-Vorstand abgestimmt werden.

Die LVST-Jugend muss einen jährlichen Etat-Plan vorlegen und diesen auf der Jugendvollversammlung öffentlich machen und dem LVST-Vorstand zur Genehmigung vorlegen. Die LVST-Bestimmungen zu Finanzen und Kasse werden übernommen.

§ 14 Vertretung nach außen

Der Landesjugendwart vertritt die LVST-Jugend nach außen.

Gemäß der LVST-Satzung (§ 13 b) ist er Teil des erweiterten LVST-Vorstandes.

§ 15 Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten muss die Jugendordnung von der Jugendvollversammlung und dem LVST-Vorstand verabschiedet werden.

§ 16 Änderungen

Die Jugendordnung wurde am 26.04.1980 in Bingen durch die Jugendvollversammlung angenommen.

Am 24.02.1996 wurde die Jugendordnungsänderung durch die Jugendvollversammlung in Bingen angenommen.

Am 19.02.2017 wurde die Jugendordnungsänderung durch die Jugendvollversammlung in Ingelheim angenommen.

Die Zustimmung durch den LVST Vorstand wurde am 24.02.2017 erteilt

Alle Änderungen wurden durch die jeweiligen Jugendvollversammlungen verabschiedet und durch den LVST-Vorstand bewilligt.